

- ☆ MENSCHLICHKEIT
- ☆ GEBORGENHEIT IN FREIHEIT
- ☆ LEBENSFREUDE



GEMEINDE
eschenbach

HEIMORDNUNG PENSION MÜRTSCHEN***

vom 11. November 2008

HEIMORDNUNG PENSION MÜRTSCHEN***

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundsätzliches

Persönlichkeitsschutz Art. 1

Mitsprache Art. 2

2. Haus und Unterkunft

Schlüssel Art. 3

Bewegungsfreiheit Art. 4

Haupttüren Art. 5

Abwesenheit Art. 6

Raumbenützung Art. 7

Besuch Art. 8

Zimmerreinigung Art. 9

Radio und TV Art. 10

Persönliche und allgemeine Wäsche Art. 11

Brandverhütung und Rauchen Art. 12

Haustiere Art. 13

3. Allgemeine Einrichtung

Aktivitäten Art. 14

Cafeteria und Kleinküche Art. 15

4. Verpflegung

Mahlzeiten Art. 16

Essenzeiten Art. 17

Nichtbezogene Mahlzeiten Art. 18

5. Pflege

Arztwahl Art. 19

Pflege und Betreuung Art. 20

6. Bezug zu den Mitarbeitenden

Beanspruchung der Mitarbeitenden Art. 21

Trinkgeld und Geschenke Art. 22

Testamentserrichtung Art. 23

Geheimhaltung und Schweigepflicht Art. 24

7. Beschwerden

Beschwerdeinstanzen Art. 25

8. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 27

Die verwendete weibliche oder männliche Sprachform gilt sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschenbach

erlässt

gestützt auf Art. 5 lit. f des Heimreglements vom 11. November 2008

folgende

HEIMORDNUNG FÜR DIE PENSION MÜRTSCHEN***

1. Grundsätzliches

Persönlichkeits- schutz

Art. 1

¹Wer in der Pension Mürtschen*** wohnt oder arbeitet, hat Anspruch auf Wahrung seiner Persönlichkeitssphäre. Pensionäre, Heimleitung und Mitarbeitende bemühen sich um gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.

²Diese Heimordnung soll zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Sie ist für Bewohner, Heimleitung und Mitarbeitende verbindlich.

Mitsprache

Art. 2

Der Pensionär kann jederzeit Vorschläge, Anregungen und Wünsche zu allen Belangen der Pension Mürtschen*** (Betreuung, Küche, Programm usw.) anbringen. Heimleitung und Mitarbeitende sind Anlaufstellen.

2. Haus und Unterkunft

Schlüssel

Art. 3

Jeder Pensionär erhält einen Schlüssel, der sein Zimmer, die Haustüren und den Briefkasten bedient.

Bewegungsfreiheit Art. 4

Jeder Pensionär kann in der Pension Mürtschen*** nach eigenem Belieben ein- und ausgehen.

Haupttüren Art. 5

Die Haupttüren der Pension Mürtschen*** sind zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr mit dem Schlüssel zu schliessen.

Abwesenheit Art. 6

Wer sich für längere Zeit (einige Stunden oder über Nacht usw.) ausser Haus begibt, meldet sich beim Pflegedienst ab.

Raumbenützung Art. 7

Dem Pensionär stehen neben dem persönlichen Zimmer auch die allgemeinen Räume zur Verfügung. Zu den der Bewirtschaftung der Pension Mürtschen*** dienenden Nebenräumen haben nur Mitarbeitende Zutritt.

Besuch Art. 8

Der Pensionär kann jederzeit Besuch empfangen, soweit dadurch der allgemeine Betrieb nicht gestört wird. Besucher können - soweit Platz vorhanden ist - zusammen mit dem Pensionär essen. Die Preise ergeben sich aus den Tarifen, die an der Information erhältlich sind.

Zimmerreinigung Art. 9

Der Pensionär hält sein Zimmer soweit möglich selber in Ordnung. Die Mitarbeitenden reinigen das Zimmer einmal pro Woche. Einmal pro Jahr findet eine umfassende Reinigung statt.

Radio und TV Art. 10

Radio, Fernsehgeräte und dergleichen sind so zu betreiben, dass Zimmernachbarn nicht gestört werden.

Persönliche und allgemeine Wäsche

Art. 11

¹Die Bettwäsche wird von der Pension Mürtschen*** zur Verfügung gestellt und unterhalten.

²Die Flickarbeiten für die Kleider und die private Wäsche übernimmt die Pension Mürtschen*** gegen Verrechnung der Kosten.

³Kleider und Wäsche, die von der Pension unterhalten werden sollen, müssen vom Bewohner auf geeignete Weise gekennzeichnet werden. Die Hausdienstleitung gibt dazu eine Anleitung.

Brandverhütung und Rauchen

Art. 12

Im Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen (Kerzen, Bügeleisen, Elektrogeräten usw.) und in Bezug auf das Rauchen sind die besonderen Sicherheitsvorschriften der Heimleitung zu beachten und zu befolgen. Grundsätzlich dürfen keine Kerzen in den Zimmern angezündet werden. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten und nur im Freien oder auf dem öffentlichen Balkon im zweiten Stock gestattet.

Haustiere

Art. 13

Das Halten von Kleintieren (Fische, Vögel, Hamster und dergleichen) ist im Zimmer gestattet. Die umfassende Betreuung der Tiere (Fütterung, Reinigung der Käfige usw.) ist Sache des Pensionärs.

3. Allgemeine Einrichtung

Aktivitäten

Art. 14

¹Von der Pension Mürtschen*** werden regelmässig Aktivitäten und Veranstaltungen wie Basteln, Turnen, Gedächtnistraining, Filmvorführungen, Konzerte, Singen und Vorträge angeboten. Einmal pro Jahr findet ein Bewohnerausflug statt.

²Die Teilnahme ist freiwillig.

Cafeteria und Kleinküche

Art. 15

¹In die Pension Mürtschen*** integriert ist das öffentliche Restaurant Café Mürtschen. Es gelten die angeschriebenen Öffnungszeiten und Preise.

²Auf den Wohngeschossen steht dem Pensionär eine Kleinküche zur Verfügung.

4. Verpflegung

Mahlzeiten

Art. 16

Es werden drei Hauptmahlzeiten angeboten. Der Bewohner hat Anrecht auf gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung. Schonkost und Diät werden angeboten, soweit diese ärztlich verordnet sind.

Essenszeiten

Art. 17

¹Die Essenszeiten werden bei der Information bekannt gegeben. Für das Frühstück gelten flexible, für die anderen Mahlzeiten feste Zeiten. Versäumte Mahlzeiten können nicht nachserviert werden.

²Wer an einer Mahlzeit verhindert ist, meldet sich rechtzeitig beim Pflegedienst ab.

Nichtbezogene Mahlzeiten

Art. 18

Wenn bei längerer Abwesenheit keine Mahlzeiten bezogen werden, reduziert sich der Pensionspreis für diese Dauer nach Massgabe der aktuellen Taxordnung.

5. Pflege

Arztwahl

Art. 19

Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

Pflege und Betreuung

Art. 20

¹Für die Pflege und Betreuung im vorgegebenen Rahmen stehen die Mitarbeitenden zur Verfügung.

²Bei Fragen steht die Pflegedienstleitung oder die diensthabende Verantwortliche zur Verfügung.

6. Bezug zu den Mitarbeitenden

Beanspruchung der Mitarbeitenden Art. 21

Die Mitarbeitenden dürfen ohne Zustimmung der Heimleitung nicht für spezielle Dienste in Anspruch genommen werden.

Trinkgeld und Geschenke Art. 22

Der Heimleitung und den Mitarbeitenden ist es untersagt, persönliche Trinkgelder und Geschenke anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Sie sind verpflichtet, allfällige Gaben an die Heimleitung weiterzuleiten. Trinkgelder und Geschenke fließen in eine Gemeinschaftskasse. Die Verwaltung obliegt der Heimleitung.

Testamentserrichtung Art. 23

Die Mitarbeitenden dürfen bei der Testamentserrichtung nicht mitwirken; ausgenommen ist das Nottestament.

Geheimhaltung und Schweigepflicht Art. 24

Die Mitarbeitenden haben alles, was sie über den Pensionsbetrieb und die Pensionäre erfahren, geheim zu halten. Sie unterstehen der Schweigepflicht.

7. Beschwerden

Beschwerdeinstanzen Art. 25

Mängel und Beschwerden sind bei der Heimleitung anzubringen. Bei Differenzen mit der Heimleitung ist der Präsident oder die Präsidentin der Betriebskommission zuständig. Bei Differenzen mit der Betriebskommission ist der Gemeinderat zuständig.

8. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn Art. 26

Diese Heimordnung wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 27

Die bisherige Heimordnung vom 7. Juli 1998 wird aufgehoben.

Eschenbach, 11. November 2008



GEMEINDERAT ESCHENBACH
Gemeindepräsident

J. Blöchlinger

Gemeinderatsschreiber

T. Elser